

671. Verordnung des Oberkirchenrats über die Gewährung einer Prämie zur Mitarbeiterwerbung

Vom 1. August 2023

(Abl. 70 S. 701)

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz¹ wird gemäß § 4d Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz² verordnet:

§ 1

Höhe der Prämie

Die Prämie zur Gewinnung neuer Beschäftigter kann für die Gewinnung von privatrechtlich angestellten Beschäftigten oder Kirchenbeamtinnen und -beamten in einem Dienstverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit in Höhe von maximal 1000 € und für die Gewinnung von Auszubildenden oder Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten in einem Dienstverhältnis auf Widerruf in Höhe von maximal 500 € gewährt werden.

§ 2

Verfahren

Die Gewährung erfolgt nur nach Maßgabe einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz³ entsprechend § 23 Absatz 5 KAO⁴ in Verbindung mit Anlage 1.2.6 zur KAO⁵.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft

1 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 1 dieser Sammlung.

2 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 670 dieser Sammlung.

3 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 420 u. 421 dieser Sammlung.

4 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 700 dieser Sammlung.

5 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 700-Anlage 1.2.6 dieser Sammlung.

